



Informationen zum Nachweis des Masernschutzes nach Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 14. November 2019 das [Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention \(Masernschutzgesetz\)](#) verabschiedet. Das Gesetz wird am **01. März 2020** in Kraft treten.

Demnach müssen alle Personen, die im Schulbereich tätig werden wollen, einen vollständigen Masernschutz nachweisen.

Der **Nachweis** ist **vor einer Einstellung** zu erbringen und kann belegt werden **durch**:

- den Impfausweis oder
- das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder
- bei bereits erlittener Krankheit durch ein ärztliches Attest oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind **von der Impfpflicht ausgenommen**:

- Personen mit medizinischer Kontraindikationen
- Personen, die vor 1971 geboren sind
- Personen, die die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen durchlitten haben